

Geschäftszahl:
2024-0.774.821

107c/8

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 26. September 2024, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 geändert wird

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu Z 5, 6 und 7, ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 27. November 2024.

Nach der geltenden Rechtslage bedürfen einer Bewilligung durch die Bildungsdirektion

- die Unterbringung einer Schule in einem nicht ausschließlich Schulzwecken dienenden Gebäude (§ 70 des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018),
- der Bauplan zur Herstellung sowie zu jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes, eines Nebengebäudes eines Schulgebäudes oder einer sonstigen Schulliegenschaft (§ 73 Abs. 3 erster Satz leg. cit.),
- die Verwendung von Gebäuden, Räumen oder sonstigen Liegenschaften zu Schulzwecken (§ 73 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.) sowie
- die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb eines Hortes (§ 91 Abs. 1 leg. cit.).

Die Z 5 bis 7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sehen vor, dass diese Bewilligungen allenfalls unter Auflagen zu erteilen sind. Damit kommt es zu einer Änderung der der Bildungsdirektion übertragenen Aufgaben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Übertragung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933

Ihr Zeichen:
Ltg.-521/XX-2024
1. Oktober 2024

Die Bundesregierung hat am 11. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen."

11. November 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung